OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605053/3/JS

Datum:
Linz, 1. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. R U, x, L, vom 2.3.2022 gegen die Spruchpunkte 2. und 3. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.1.2022, GZ: VStV/921301975813/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstellen zu lauten haben:
§ 66 Abs. 1 StVO: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung
BGBl. I Nr. 92/1998
§ 1 Abs. 4 Fahrradverordnung: BGBl. II Nr. 146/2001 in der Fassung
BGBl. II Nr. 297/2013
§ 8 Abs. 4 StVO: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung
BGBl. Nr. 518/1994
§ 99 Abs. 3 lit. a StVO: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung
BGBl. I Nr. 39/2013

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 26.1.2022 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

2. Datum/Zeit: 12.11.2021, 16:40 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrrad Citybike gelenkt, welches nicht mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet, ausgerüstet war. Zum Lenkzeitpunkt herrschte weder Tageslicht noch gute Sicht, da die Dämmerung bereits fortgeschritten warSie hatten lediglich eine rot leuchtenden Stirnlampe auf dem Kopf

3. Datum/Zeit: 12.11.2021, 16:40 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben einen Gehsteig durch Befahren benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen .

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

[...]

2. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.

3. § 8 Abs. 4 StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 2.: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden)

Zu Spruchpunkt 3.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden)

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 2.3.2022 monierte der Beschwerdeführer lediglich pauschal, die „Gründe für die Schlussfolgerungen“ der belangten Behörde würden nicht zutreffen. Im Übrigen wandte sich der Beschwerdeführer darin prominent gegen die gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer fuhr am 12.11.2021 mit seinem Fahrrad Citybike im Stadtgebiet von L. Um 16:47 Uhr benutzte er dabei den Gehsteig, als er von der P in Richtung L-platz fuhr.

Obwohl bereits die Dämmerung fortgeschritten war, war sein Fahrrad mit keinem Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht beleuchtet, ausgerüstet. Er hatte lediglich eine rot leuchtende Stirnlampe auf dem Kopf.

2.2. Der Beschwerdeführer weist seit dem Jahr 2020 13 rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes, des Oö. Polizeistrafgesetzes und der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

3.2. Die Feststellungen gründen sich auf der polizeilichen Anzeige der belangten Behörde vom 13.11.2021, deren Richtigkeit von dem vor der belangten Behörde als Zeuge einvernommenen Polizisten auch bestätigt wurde. Der Beschwerdeführer trat dem angezeigten Sachverhalt vor dem Landesverwaltungsgericht nicht substantiell entgegen.

3.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund des bloß unsubstantiierten Bestreitens abgesehen werden (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2018/22/0124), zumal eine solche von den Parteien auch nicht beantragt wurde und im angefochtenen Straferkenntnis auch keine Geldstrafe, die den Betrag von 500 Euro übersteigt, verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier

nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt:

3.2.1. StVO (BGBl. Nr. 159/1960; § 8 Abs. 4: in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994; § 66 Abs. 1 und 2: in der Fassung BGBl. I Nr. 92/1998; § 99 Abs. 3 lit. a: in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013):

„[...]

§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,

2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie

3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[...]

Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen

§ 66. (1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teile der Ausrüstung von Fahrrädern oder Fahrradanhängern entfallen können;

2. unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Kindern in Kindersitzen oder Personen mit Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern zulässig ist;

3. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten oder Personen mit Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

3.2.2. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung; BGBl. II Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 297/2013):

„Auf Grund des § 66 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999, und auf Grund des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wird – nach erfolgter Notifizierung gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998 (Notifikationsnummer 99/536 A) – hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6, 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, verordnet:

Allgemeines

§ 1.

[...]

(4) Fahrräder müssen mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.

[...]“

3.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

3.3.1. Die Fahrradverordnung richtet sich einerseits an jene Personen, die Fahrräder in Verkehr bringen, anderseits normiert die Fahrradverordnung im Zusammenhalt mit § 66 Abs. 1 zweiter Satz StVO auch Lenkerpflichten, die dann eintreten, wenn ein Fahrrad – wie gegenständlich - auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird (vgl. VwGH 17.11.2017, Ro 2016/02/0006). Zum Tatzeitpunkt war nach den Feststellungen die Dämmerung bereits fortgeschritten. Mangels eines Tageslichtes und einer guten Sicht hätte das Fahrrad des Beschwerdeführers daher nach § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung im Tatzeitpunkt einen Schweinwerfer (mit einer Mindestlichtstärke von 100 cd) aufweisen müssen, der fest mit dem Fahrrad verbunden ist und die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht beleuchtet. Da das Fahrrad des Beschwerdeführers eine derartige Ausrüstung jedoch nicht aufwies, wurde dem Beschwerdeführer mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zu Recht von der belangten Behörde vorgeworfen, gegen den objektiven Tatbestand des § 66 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung verstoßen zu haben, mag er auch im Tatzeitpunkt eine rot leuchtende Stirnlampe auf dem Kopf getragen haben.

3.3.2. Wie festgestellt befuhr der Beschwerdeführer mit seinem Fahrrad dabei einen Gehsteig, weshalb ihm die belangte Behörde mit Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses auch zu Recht einen objektiven Verstoß gegen die Vorschrift des § 8 Abs. 4 StVO vorwarf, wonach die Benützung von u. a. Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten ist. Einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand zu diesem Verbot konnte der Beschwerdeführer dabei nicht für sich in Anspruch nehmen: Weder überquerte er mit seinem Fahrrad einen Gehsteig auf einer hierfür vorgesehenen Stelle noch befuhr er einen

Mehrzweckstreifen. Selbstredend handelte es sich bei der Benützung des Gehsteigs durch den Beschwerdeführer auch um keine Arbeitsfahrt, etwa der Schneeräumung.

3.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die §§ 8 Abs. 4, 66 Abs. 1, 99 Abs. 3 lit. a StVO bzw. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung keine Bestimmung über das Verschulden und gehört zum Tatbestand der fehlenden Ausrüstung eines Fahrrades bzw. des Befahrens eines Gehsteiges weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 10.10.2014, 2012/02/0159; VwGH 15.5.1990, 89/02/0108). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung der Tatbilder nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat die fehlende Ausrüstung seines Fahrrades (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. das Befahren des Gehsteiges (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses) daher auch subjektiv zu verantworten.

3.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.5.1. Die Ausstattung eines Fahrrades im Sinne des § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, wodurch der Lenker eines Fahrrades für den übrigen Verkehr besser sichtbar ist, dient der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz der Gesundheit. Der Beschwerdeführer hat durch das Verwenden eines Fahrrades ohne einen nach vorne hellleuchtenden Scheinwerfer mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht nicht unwesentlich gegen das Rechtsgut verstoßen, zumal für Verkehrsteilnehmer - etwa bei schlechter Sicht - auch anhand der Farbe des Scheinwerferlichtes die Fahrtrichtung und damit eine allfällige Ausweichmöglichkeit frühzeitig erkennbar sein soll (vgl. dazu etwa auch § 14 KFG, wonach Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen grundsätzlich vorne ein weißes Licht und hinten ein rotes Licht aufweisen müssen). Dem Beschwerdeführer ist zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

3.5.2. Auch das Verbot der Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art dient der Verkehrssicherheit und dem Schutz der Gesundheit, um Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Fußgängern, die einen Gehsteig benützen, zu vermeiden. Dem Beschwerdeführer, der durch das Befahren des Gehsteigs nicht unwesentlich gegen dieses Verbot verstoßen hat, ist dabei ebenso zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

3.5.3. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers wurden von der belangten Behörde ein Einkommen von 1.200 Euro netto und keine Sorgepflichten berücksichtigt. Weiters ging die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht von keinen Milderungs- oder Erschwernisgründen aus.

3.5.4. In Abwägung dieser Umstände erscheinen dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden; Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden; Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses), die sich beide ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegen, als jedenfalls tat- und schuldangemessen. Mit diesen Strafen sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber gerade auch andere Radfahrer davon abgehalten werden, ein Fahrrad ohne die notwendige Schutzausrüstung zu benützen bzw. Gehsteige zu befahren.

3.6. Aus Anlass der Entscheidung waren auch die Fundstellen der übertretenen Normen und der Strafsanktionsnorm zu berichtigen.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 20 Euro (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 50 Euro (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses) betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der

belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 20 Euro (2 x 10 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich –eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen in Höhe von 20 Euro bzw. 50 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

6. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass über die zu GZ: LVwG-701630 noch anhängige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses durch den nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zuständigen Richter gesondert entschieden werden wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack